

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

A) Problem

Gemäß seinem Art. 21 Abs. 2 treten die wesentlichen Vorschriften des Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz - BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268) mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung hat jedoch in nachbarrechtlichen (Art. 1 Nr. 2 BaySchlG) und Ehrschutzstreitigkeiten (Art. 1 Nr. 3 BaySchlG), anders als in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von nicht mehr als 750 Euro (Art. 1 Nr. 1 BaySchlG), Erfolge erzielt, die eine Fortgeltung der Regelungen rechtfertigen.

Einige Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) vom 23. Juni 1981 (BayRS 300-1-1-J) verweisen wegen zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen auf nicht mehr geltende Vorschriften bzw. enthalten noch eine auf Deutsche Mark lautende Währungsangabe.

B) Lösung

Art. 1 Nr. 1 BaySchlG soll wie vorgesehen mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft treten, die Geltungsdauer des BaySchlG im Übrigen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 verlängert werden.

Die Verweisungen des AGGVG werden an das geänderte Verweisungsobjekt, die Währungsangaben an die Umstellung auf den Euro angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Verlängerung der obligatorischen Streitschlichtung über den 31. Dezember 2005 hinaus ist weder für den laufenden Staatshaushalt noch für die Wirtschaft oder für die Bürger mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz - BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Art. 1 Nr. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. ²Art. 1 bis 19 und Art. 20 Nrn. 1 und 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22
Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz findet auf alle Klagen Anwendung, die

1. in den Fällen des Art. 1 Nr. 1 vor dem 1. Januar 2006,
2. in den Fällen des Art. 1 Nrn. 2 und 3 vor dem 1. Januar 2009

bei Gericht eingehen.“

§ 2

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes - AGGVG - (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des Art. 48 a „§ 100 c Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 100 c Abs. 1“ ersetzt.
2. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Verrichtungen einer Urkundsperson gemäß § 123 der Konkursordnung“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

3. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den Fällen des § 150 der Insolvenzordnung Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen,“.

4. Art. 48 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „§ 100 c Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 100 c Abs. 1“ ersetzt.

- b) In Satz 1 wird „§ 100 c Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 100 c Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem Bayerischen Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz - BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268) hat Bayern von der durch § 15a EGZPO eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Klage zum Amtsgericht in bestimmten Fällen vom vorherigen Versuch einer außergerichtlichen Schlichtung abhängig zu machen. Von dieser Regelung erfasst werden vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 750 Euro (vgl. Art. 1 Nr. 1 BaySchlG) sowie bestimmte nachbarrechtliche (Art. 1 Nr. 2 BaySchlG) und Ehrschutzstreitigkeiten (Art. 1 Nr. 3 BaySchlG).

Die Geltungsdauer der Art. 1 bis 19 und Art. 20 Nrn. 1 und 9 BaySchlG wurde bis zum 31. Dezember 2005 befristet, um die gesetzlichen Neuerungen gemäß den damaligen Richtlinien für die Wahrnehmung und die Organisation öffentlicher Aufgaben im Freistaat Bayern innerhalb des dadurch gesetzten Zeitrahmens einer Erfolgskontrolle zu unterziehen (LT-Drs. 14/2265, S. 16).

Die zu diesem Zweck vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz in Auftrag gegebene Evaluation der Auswirkungen des BaySchlG hat zum einen ergeben, dass sich der streitwertbezogene Ansatz des Art. 1 Nr. 1 BaySchlG in der Rechtspraxis nicht bewährt hat (vgl. den 1. und 3. Hauptteil des von Prof. Dr. Reinhard Greger, Juristische Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

berg, im Mai 2004 erstellten Abschlussberichts zum Forschungsprojekt „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“). Von Art. 1 Nr. 1 BaySchlG werden ganz unterschiedliche Streitgegenstände erfasst, von denen nur ein Bruchteil eine besondere Schlichtungseignung aufweist. Vielfach handelt es sich dagegen um Forderungen gegen zahlungsunwillige oder zahlungsunfähige Schuldner, die durch das Schlichtungsverfahren weitere Gelegenheit erhalten, die Titulierung und Vollstreckung des gegen sie geltend gemachten Anspruchs hinauszuschieben.

Hinzu kommt, dass der für ein Schlichtungsverfahren erforderliche Zeit- und Kostenaufwand bei Bagatellstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 750 Euro häufig außer Verhältnis zur Bedeutung des Verfahrensgegenstandes gerät. Aus diesen Gründen ist die Akzeptanz der obligatorischen Streitschlichtung in diesen Fällen bei den Schlichtern wie bei den Parteien am geringsten, was sich auch in einer vergleichsweise niedrigen Erfolgsquote (25 % gegenüber 27 % in Ehrschutz- und 32 % in Nachbarschaftsstreitigkeiten) und einer Umgehung des Schlichtungsverfahrens durch die Wahl des Mahnverfahrens niederschlägt. Auf Grund dieses Befundes - der mit den Erfahrungen anderer Länder übereinstimmt, die von den Möglichkeiten des § 15 a EGZPO Gebrauch gemacht haben - erscheint es nicht sinnvoll, die obligatorische Schlichtung bei Bagatellstreitigkeiten in Bayern fortzusetzen. Art. 1 Nr. 1 BaySchlG soll deshalb wie vorgesehen mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft treten.

Demgegenüber zeichnen sich nachbarrechtliche und Ehrschutzstreitigkeiten, die von den im Rahmen der Evaluation befragten Schlichtern im Gegensatz zu vermögensrechtlichen Streitigkeiten überwiegend für generell schlichtungsgerecht gehalten werden, dadurch aus, dass ihnen typischerweise gestörte zwischenmenschliche Beziehungen zugrunde liegen. Deren sachgerechte Aufarbeitung im streitigen gerichtlichen Verfahren kann große Probleme bereiten, während der Schlichter weiter gehende Möglichkeiten hat, auf eine zukunftsorientierte Bereinigung des Konflikts über den konkreten Anlass hinaus hinzuwirken. Zudem ist hier eine rasche Titulierung in der Regel von nachrangiger Bedeutung. Das Erfordernis eines Schlichtungsverfahrens vor Klageerhebung soll daher für diese Fallgruppen beibehalten werden, weshalb der Gesetzentwurf insoweit eine Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2008 vorsieht.

Von einer Aufhebung der Geltungsbefristung des BaySchlG soll dagegen zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden. In einer Arbeitsgruppe der Justizverwaltungen von Bund und Ländern zur Umsetzung des § 15 a EGZPO wird derzeit untersucht, ob es sachgerecht und zweckmäßig wäre, die obligatorische Streitschlichtung auf weitere Sachgebiete zu erstrecken. Erst wenn dies geklärt ist und gegebenenfalls die erforderlichen bundesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, erscheint eine unbefristete gesetzliche Regelung sinnvoll. Gleiches gilt für die Frage, inwieweit der Schlichtungszwang auch auf erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten erstreckt werden sollte. Auch eine Anpassung der Bestimmungen über Vergütungen und Kosten im Schlichtungsverfahren bleibt der Neufassung des Gesetzes vorbehalten.

Infolge zwischenzeitlicher Änderungen des Verweisungsobjekts bzw. der Einführung des Euro verweisen einige Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) vom 23. Juni 1981 (BayRS 300-1-1-J) auf nicht mehr geltende Rechtsnormen bzw. enthalten eine noch auf Deutsche Mark lautende Währungsangabe. Diese Normen des AGGVG sollen an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen angepasst werden.

B. Notwendigkeit einer normativen Regelung

Da sich die obligatorische Streitschlichtung in nachbarrechtlichen und Ehrschutzstreitigkeiten (Art. 1 Nrn. 2 und 3 BaySchlG) als sinnvoll erwiesen hat, ist es erforderlich, die Geltungsdauer des BaySchlG insoweit über den in Art. 21 Abs. 2 BaySchlG bestimmten Zeitpunkt hinaus zu verlängern. Auch die Anpassung der genannten Verweisungen des AGGVG und der dortigen Währungsangaben bedarf der gesetzlichen Regelung.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des BaySchlG)

Zu Nr. 1 (Art. 21 Abs. 2)

Die Vorschrift belässt es hinsichtlich Art. 1 Nr. 1 BaySchlG beim vorgesehenen Außer-Kraft-Treten zum Ablauf des 31. Dezember 2005, während die Geltung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung für die Fälle von nachbarrechtlichen (Art. 1 Nr. 2 BaySchlG) und Ehrschutzstreitigkeiten (Art. 1 Nr. 3 BaySchlG) um (zunächst) drei Jahre verlängert wird. Von einer Anpassung der Nummernfolge in Art. 1 wird im Hinblick auf die demnächst zu erwartende Neufassung des Art. 1 abgesehen.

Zu Nr. 2 (Art. 22)

Im Hinblick auf das Außer-Kraft-Treten der Vorschriften über die obligatorische Streitschlichtung mit Ablauf des 31. Dezember 2005 bzw. mit Ablauf des 31. Dezember 2008 ist, um eine faktische Vorwegnahme des Außer-Kraft-Tretens zu verhindern, vorgesehen, dass das Gesetz bereits dann Anwendung findet, wenn die Klage vor seinem Außer-Kraft-Treten bei Gericht eingeht. Hingegen soll davon abgesehen werden, die Anwendung des Gesetzes auch für die Fälle vorzuschreiben, in denen zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens des Gesetzes ein Schlichtungsverfahren vor Klageeinreichung eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insoweit soll es der Aktivpartei unbenommen sein, das Schlichtungsverfahren abubrechen und sodann (nach dem 31. Dezember 2005 bzw. dem 31. Dezember 2008) Klage zu erheben.

Da die bisher in Art. 22 enthaltenen Übergangsvorschriften infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden sind, konnten sie im Interesse der Rechtsbereinigung durch die nunmehr vorzusehenden Übergangsregelungen ersetzt werden.

Zu § 2 (Änderung des AGGVG)

Zu Nr. 1 und Nr. 4 (Art. 48 a)

Art. 48 a Satz 1 AGGVG regelt auf Grund der Vorgabe des Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG die Pflicht der Staatsregierung, den Landtag jährlich über von bayerischen Gerichten angeordnete Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung zu unterrichten. Diese Maßnahmen waren bislang in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO geregelt, sind aber gemäß Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1841) nunmehr Gegenstand des § 100 c Abs. 1 StPO, weshalb der Entwurf eine entsprechende Anpassung des Verweises vorsieht.

Zu Nr. 2 Buchst. a (Art. 16 Abs. 2 Satz 1)

Die Zuziehung einer Urkundsperson bei der Aufzeichnung von Massegegenständen durch den Konkursverwalter (§ 123 Abs. 1 Satz 3 KO) wurde seit jeher als umständlich und sachlich entbehrlich empfunden, weshalb diese Möglichkeit in der Konkurspraxis kaum genutzt wurde. Folglich hat die seit 1. Januar 1999 geltende Insolvenzordnung (InsO) diese Regelung in § 151 InsO nicht übernommen (vgl. Begründung zum RegE der Insolvenzordnung, BT-Drs. 12/2443 S. 171). Nachdem die Aufzeichnung von Massegegenständen zu Beginn des Konkursverfahrens stattfindet, hat die Vorschrift des § 123 KO auch für die ganz wenigen noch laufenden Konkursverfahren keine Bedeutung mehr. Da für die vorgesehene Zuziehungsmaßnahme zudem kein praktisches Bedürfnis besteht, erscheint ihre Inbezugnahme in Art. 16 AGGVG wenig hilfreich und wird deshalb gestrichen.

Zu Nr. 2 Buchst. b (Art. 16 Abs. 2 Satz 3)

Der in Art. 16 Abs. 2 Satz 3 AGGVG genannte Betrag von fünftausend Deutsche Mark wird umgestellt auf zweitausendfünfhundert Euro.

Zu Nr. 3 (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2)

Die zuvor in § 122 KO geregelte Befugnis des Konkursverwalters, zur Masse gehörige Sachen siegeln zu lassen, findet ihre Entsprechung nunmehr in § 150 InsO, weshalb der Verweis entsprechend anzupassen ist. Hinsichtlich der Einschaltung einer Urkundsperson nach § 123 KO gelten die Ausführungen zu Nr. 2 Buchst. a; die entsprechende Passage war zu streichen.

Zu § 3 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.